

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementpreis pro Monat inkl. Bringerlohn 60 Pfg., bei Selbstabholung 50 Pfg.; mit der illustrierten Wochenbeilage „Neue Welt“ inkl. Bringerlohn 75 Pfg., bei Selbstabholung 60 Pfg. — Durch die Post bezogen (Postumschließung Nr. 4568) vierteljährlich 1,80 Mk., für 2 Monate 1,20 Mk., für 1 Monat 60 Pfg. exkl. Postgebühren.

Gefiredaktion:
Dr. Bruno Schoenlant.

Inserate werden die 5 gespaltene Zeile oder deren Raum mit 20 Pfg. berechnet. Vereinskonzessionen 15 Pfg. — Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Betrag ist im voraus zu bezahlen. — Inserate müssen bis spätestens 9 Uhr früh in der Expedition aufgegeben sein. — Aufgegebene Inserate können nicht wieder zurückgezogen werden.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag und Expedition: Tauchaer Straße 19/21. Geschäftsjahr 8—12 und 2—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. Redaktion: Tauchaer Straße 19/21. Sprechstunde 6—7 Uhr, Sonn- und Feiertags geschlossen. — Telephon: Nr. 2721. Telegrammadresse: Volkszeitung Leipzig.

Flottenvorlage und Reichserbschaftsteuer.

* Leipzig, 7. Februar.

Man schreibt uns: Die bevorstehenden Kämpfe des deutschen Reichstags um die neuen Flottenpläne des Bundesrates werden voraussichtlich nicht bloß die besondere Deckungsfrage der neuen unerhörten Forderungen, sondern mit dieser zugleich wohl die ganze brennende Frage der Reichsfinanzreform aufrollen. Denn je mehr die Ausgaben des Reiches, ins ungemessene hinausfliegend, die Ausgaben der einzelnen Staaten übersteigen, desto schreiender wird der Widerspruch der deutschen Finanzverfassung, die den Staatsetat auf die Schultern der verhältnismäßig bemitteltesten, den Reichsetat aber auf die Schultern der unbemitteltesten Volksklassen geladen hat. Die in geringerem Maße steigenden finanziellen Anforderungen der einzelnen Bundesstaaten führen wesentlich eine geringfügige Erhöhung der Steuerleistungen aus Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftsteuern herbei, aus Steuern also, die, wie die beiden letztgenannten, nur die besitzenden Klassen oder aber wie die erstgenannte auch die ärmeren Teile der Bevölkerung belasten. Die in viel höherem Maße steigenden Anforderungen des Reiches verlangen immer tiefere Griffe in die Tasche der besitzlosen Volkschichten.

So kommt es, daß infolge der überaus klugen und geschickten Steuerpolitik der Besizenden Einrichtungen, die in anderen Staaten ungeheure jährliche Erträge abwerfen, verurteilt sind, in der deutschen Kleinstaaterei unter dem Drucke halbständischer Verfassungen ein verkrüppeltes und unfruchtbares Leben zu führen. Und der Grund dieser Behandlung, die mehr einer Mißhandlung denn einer Pflege gleicht, ist einzig in dem Umstande zu suchen, daß durch diese an sich höchst schädlichen und ausgesetzten Einrichtungen die besitzenden Klassen belastet werden, jene besitzenden Klassen, die in den meisten Ländern die unbeschränkten Herrscher der Landstube sind.

Ein geradezu typisches Beispiel für diese Art der Steuerpolitik bilden die Umstände und Geschehnisse, unter denen die Erbschaftsteuer in deutschen Ländern ihr Leben fristet.

Keine Steuer erfreut sich in der Finanzwissenschaft einer so allgemeinen Beliebtheit wie die Erbschaftsteuer. Nirgends kann die schöne Theorie „Steuerleistung nach der Steuerfähigkeit“ reiner in die Praxis übertragbar werden, als auf diesem Gebiete. Die leichte Bestimmbarkeit der zu entrichtenden Beträge, die Billigkeit der Erhebung, die Unüberwältbarkeit, die Möglichkeit, unfruchtbare Vermögensanlagen (Schatzbildungen, Luxusanlagen) wenigstens einmal zu erschaffen, — diese und noch andere erfreuliche Eigenschaften

werden von der offiziellen Wissenschaft dieser Steuer nachgerühmt.

Im Westen Europas hat sich denn auch die Praxis die Lehren der Theorie zu Nutzen gemacht. In der Schweiz, in Belgien, in England, in Frankreich hat sich um die Erbschaft ein ganzer wohlgeschlossener Kranz von Steuergesetzen gebildet. Und der Erfolg blieb nicht aus. England zieht jährlich rund 170 Millionen Mark, das kleine Belgien 16 1/2 Millionen Mark, Frankreich 150 Millionen Franken aus der Erbschaftsteuer. Und damit in dem Reigen ein kapitalärmeres Land nicht fehle, sei Italien genannt, welches immerhin einen Durchschnittsertrag von 35 Millionen Franken jährlich aufzuweisen hat. Und welche Erträge wirft diese Steuer, die im eminentesten Sinne eine Steuer der Reichen genannt zu werden verdient, im deutschen Reich ab? Für die 80er Jahre, seit welchen sich die Verhältnisse wenig geändert haben, ist die Gesamteinnahme deutscher Staaten aus den Erbschaftsteuern auf 13 375 418 Mark berechnet worden. Das grelle Bild dieser Ziffern illustriert besser die Segnungen der partikularistischen Finanzwirtschaft, als es die stärksten Worte vermöchten.

Von den zahlreichen Erbschaftsteuergesetzen interessiert uns aus mehrfachen Gründen in erster Linie das sächsische. In Sachsen gilt bekanntlich das Gesetz vom 13. November 1877 resp. Gesetz vom 9. März 1880. Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes gehen dahin, daß Geschwister 2 Prozent des Vermögenswertes ihres Anfalls zu steuern hätten, Reffen, Nichten und Ohegastelle werden mit 3 Prozent, Onkel, Tanten u. dergl. mit 4 Prozent, Vettern, Vajen u. dergl. mit 6 Prozent herangezogen. Die nähere Verwandtschaft (gerade Linie und Ehegatten) hat gar nichts, die entferntere hat 8 Prozent zu zahlen. Das Gesamtvermögen der physischen Personen in Sachsen beträgt schätzungsweise 10 Milliarden Mark, wovon 1/10 = 250 Millionen Mark jährlich zur Vererbung gelangen. Hiervon entfallen 200 Millionen Mark auf Ehegatten und die gerade Linie; es verbleiben also zur Versteuerung rund 50 Millionen Mark, welche einen Ertrag von 1 310 000 Mark abwerfen. Von den ungeheuren Vermögensmassen, die jährlich durch Erbgang ins Rollen kommen, zieht die sächsische Staatskasse kaum mehr als 1/2 Prozent an sich.

Als nun im Jahre 1897 die sächsische Staatsregierung vor den sächsischen Landtag mit einem Reformvorschlag trat, der die Besteuerung progressiv nach der Anfallshöhe gestalten, und bei größeren Anfällen auch die gerade Linie und die Ehegatten heranziehen wollte — da zeigten sich Konservative und Nationalliberale empört über die Gefähr-

lichkeit, die den Schmerz der Witwe nicht schonen, sondern ihn noch vergrößern wolle, indem ihr außer dem Gatten auch ein paar Mark von ihrer Erbschaft verloren gehen sollten. Die einzigen, denen der Schmerz der Kapitalistenwitwe nicht heilig war, waren die „modernen Barbaren“, die Sozialdemokraten! Der Entwurf fiel.

Daß es in den anderen Staaten um die Erbschaftsteuer nicht viel besser bestellt ist, erhellt schon aus dem ziffermäßigen Gesamtbilde, das weiter oben gegeben worden ist. Eine Steuerquelle, aus der den westlichen Nachbarstaaten Milliarden und Milliarden geflossen sind, existiert für das Reich gar nicht, für die Bundesstaaten aber, dank der geschichtlichen Machtverhältnisse in den Landtagen, nur im kümmerlichsten Maße.

Als sich zu Anfang der 90er Jahre England um neue Steuerquellen umfah, die in erster Linie dazu bestimmt waren, die Mehrerfordernisse der Kriegsmarine zu decken, verlangte eine lebhaft und siegreiche Agitation eine Reform der Erbschaftsteuer. Ein neues Gesetz vom Jahre 1894 führte zu hohen Mehrerträgen der ohnehin schon erträgnisreichen Steuer, und zwei Jahre später durfte Hartcourt, der Vorkämpfer der Vorlage, sagen: „Wenn ich den Nutzen und die Wirkung dieser Steuer (der Erbschaftsteuer) betrachte, bin ich geneigt, zu untersuchen, welcher Nutzen unsere Kriegsmarine aus dieser Abgabe zieht. Wenn ich sehe, wie Millionäre und noch reichere Leute unter die Nachlasssteuer fallen, so pflege ich die einkommenden Steuererträge in Seeverteidigungsmittel umzurechnen. Werden 100 000 Pfund von einer großen Verlassenschaft entrichtet, so bedeutet das zwei Torpedoboote, und ist der Steuerertrag geringer, so bekommen wir doch noch ein Kanonenboot davon.“

Kein Zweifel, daß man die Erträge einer Erbschaftsteuer besser verwenden kann, als daß man davon Torpedoboote baut! Aber kein Zweifel auch darüber: Wenn die Torpedoboote gebaut werden, dürfen sie nicht von denen bezahlt werden, denen sie nichts nützen. Die Einführung einer Reichserbschaftsteuer, wie sie bereits im Jahre 1877 geplant wurde, und ihre Ausgestaltung nach modernen Grundfahen liegt bei den politischen Machtverhältnissen, die heute im Deutschland herrschen, gewiß noch im weiten. Aber ihre Möglichkeit beweist, daß die Herren, die die Flotte wollen, sie auch selbst bezahlen könnten. Aber sie wollen eben nicht, und ihr Wille ist trotz alledem heute noch „suprema lex“ (das oberste Gesetz). — ch - r.

Seniileton.

Nachdruck verboten.

Kraft.

Von Fritz Mantzner.

Müdig, wie zwei alte Freunde, saßen sie jetzt nebeneinander. Marianne erzählte endlich, was jüngst ihren Brief und heute ihren Besuch veranlaßt hätte. Van Tenius hörte aufmerksam zu, und nur einmal fuhr ihm wie etwas Fremdes der Gedanke durch den Kopf, daß diese Ruhe doch seltsam sei. Welche Macht mußte die sichere und leidenschaftslose Frau über ihn aus, daß er sie jetzt nicht umarmte und mit seiner eigenen wilderen Liebe umstrickte und bezwang. Oder war es noch seltsamer, daß er solche Wünsche eigentlich nur dachte, aber in diesem Augenblick nicht empfand?

Marianne berichtete von Ossendorff. Er habe schon seit Wochen ab und zu Schmerzen in seiner Narbe und in seinem linken Auge empfunden. Seit einigen Tagen habe die Narbe sich verändert, vielleicht sehr häßlich verändert. Das Auge sei entzündet und der Arzt habe gleich ein bedenkliches Gesicht gemacht. Gestern sei der Arzt wiedergekommen und habe zu einem Wadaufenthalt in Teplitz geraten. Es sei nach seinen Worten eine gewisse Gefahr für die Augen nicht ausgeschlossen. Und die Entstellung des Gesichtes werde möglicherweise fortschreiten.

Der arme Wolfgang. Er hat mich seit Sonntag nicht in sein Zimmer gelassen. Du kennst ihn ja. Er ist, wie er mir sagen ließ, entschlossen, allein mit Frau ins Bad

zu fahren. Sieh, mein Herz, im ersten Augenblick, da habe ich nur an uns gedacht. Aber dann, nicht wahr, mein Herz, Du verstehst das? Ich werde darauf bestehen, ihn zu begleiten, und er wird sich bewegen lassen, ich weiß es. Darum bin ich zu Dir gekommen. Wir werden uns lange nicht sehen.“

Mit einem leisen Schrei warf sich Marianne in die Sofaecke und weinte dann still vor sich hin.

Van Tenius, der wieder ein verdächtiges Geräusch im Korridor zu vernehmen glaubte, machte einige feste Schritte nach der Thür und kehrte dann zu der trostlosen Frau zurück.

„Marianne,“ sagte er nach einigem Zögern, „Du mußt ihn begleiten. Das ist ausgemacht. Ich werde oft schreiben. An ihn und an Dich. Und ein oder zweimal besuche ich Euch. Ich werde ihn selbst um die Erlaubnis bitten. Und er wird nichts dagegen haben.“

Marianne erhob sich und schaute wieder aus klaren Augen. Sie dankte dem Freunde und blickte sich nun erst in seiner Stube um. Er zeigte ihr das eigene Bild und einige kleine Geschenke, die er im Laufe der zwei Jahre von ihr erhalten hatte, dann stellte sie sich mit ihm ans Fenster und hatte plötzlich ihre Freunde daran, ganz leet auf die Straße hinauszusehen. Van Tenius verabredete mit ihr, daß er trotz des Verbots morgen abend bei Ossendorffs vor sprechen würde. Marianne sollte dafür sorgen, daß er Einlaß fände. Mit einem unigen, langen Kuß, den Marianne ihm ohne Erörtern bot, trennten sie sich.

Als die Richte später die brennende Lampe hereinbrachte, schmolte sie mit dem Rechtsanwält. Sie schob die weißen Decken auf den Sofalehnen zurecht, meinte aber, bevor sie das Zimmer verließ, doch wieder vertraulich.

„Vor den Blonden muß man sich besonders in acht nehmen, Herr Rechtsanwält. Die Blonden wollen immer was.“

XIV.

Als van Tenius am Tage darauf nicht weit von seiner Freunden die Charlottenburger Pferdebahn verließ, traf er auf die Stifstante, die trotz des warmen Tages ihren ewigen grauen Regenmantel an hatte und unter ihrem schwarzen Hut ausah, als ob sie fragen wollte: „Giebt es keine Beerdigung in der Nähe?“

Sie hielt den Rechtsanwält fest und klagte ihm ihr Leid. Sie sei nicht vorgelassen worden, und auch Anna Maria habe kaum mit ihr gesprochen. Ihm würde es gerade so gehen.

„Ich bitte Sie, lieber Rechtsanwält, raten Sie doch zu Baldriantropfen. Wolfgang soll fünf und zwanzig Tropfen in Pfefferminzthee nehmen und Anna Maria zehn Tropfen auf Zucker. Ich habe auch welche genommen. Ihnen könnte es auch nicht schaden bei solcher Gemütsbewegung.“

Aber die Stifstante redete nur so. Ihre klugen Augen blickten den Rechtsanwält dabei sorgvoll an, als ob sie gern ernsthaft gesprochen hätte. Da kam ein Wagen in der Richtung nach der Stadt, und van Tenius konnte sich empfehlen.

Er sah Marianne im Vorgarten, wo sie unruhig auf und nieder ging. Sie kam so spät noch ihren heller Morgenrod. Sofort rief sie ihm zu:

„Ich erwarte Dich seit einer Stunde.“
„Verzeihen Sie, liebste Freundin, aber ich hielt es für richtig, zur gewohnten Zeit zu kommen. Es kann nicht viel nach sieben Uhr sein.“
„Kommen Sie nur.“